

# Informationsblatt zu Risikolebensversicherungsprodukten

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Österreich  
Risiko – Ablebensversicherung



**ACHTUNG:** Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen gemäß § 19 LV-InfoV 2018. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen,
- in der Versicherungspolizze,
- im Versicherungsantrag und
- gegebenenfalls in einem verbindlichen Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft Offert.

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich? Ablebensversicherung



### Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das Ableben der versicherten Person
- ✓ Im Ablebensfall der versicherten Person erbringt die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft eine einmalige Kapitalleistung an den oder die Bezugsberechtigten (Begünstigten)

Es kann zwischen folgenden Varianten gewählt werden:

- ✓ Die Ablebensversicherung kann mit einer über die gesamte Laufzeit hinweg gleichbleibenden Versicherungssumme bei gleich bleibender Prämie für eine versicherte Person abgeschlossen werden
- ✓ Die Ablebensversicherung kann mit einer während der Laufzeit linear fallenden Versicherungssumme bei gleich bleibender Prämie für eine versicherte Person abgeschlossen werden

**Die Versicherungsleistung hängt individuell von der vertraglichen Vereinbarung ab.**



### Was ist nicht versichert?

Das Ableben durch:

- x Selbstmord innerhalb der ersten drei Jahre
- x Ausführen einer Straftat
- x Teilnahme an Kriegsereignissen oder inneren Unruhen
- x Nukleare, biologische, chemische oder durch Terrorismus ausgelöste Katastrophen
- x Benützung bestimmter Fluggeräte (z.B. Fallschirm, Ballon, Segelflugzeug, ...)
- x Bestimmte Flüge (z.B. Ausbildungs-, Kunst- oder Militärflüge)
- x Betätigung als Pilot
- x Teilnahme an Motorsportwettbewerben sowie Trainingsfahrten
- x Gefährliche Sportarten und Hobbies wie z.B. Tiefseetauchen, Extremklettern, ...
- x Bei Ablauf ohne Eintritt eines Leistungsfalles erlischt die Versicherung ohne Anspruch auf Leistung.



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Für die Übernahme erhöhter Risiken aufgrund Krankheit, Beruf oder Freizeit können Zusatzbeiträge oder besondere Bedingungen vereinbart werden.
- ! Eine nicht angegebene Gefahrenerhöhung in Bezug auf das Rauchverhalten der versicherten Person führt zu einer Reduzierung der Leistung.
- ! Werden die Antragsfragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, kann dies zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.
- ! Bei arglistiger Täuschung in Bezug auf die Antragsfragen kann die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft den Vertrag jederzeit anfechten.



### Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



### Welche Verpflichtungen haben ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- Die Antragsfragen müssen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet werden.
- Die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit (Sonderrisiken).
- Vom Zeitpunkt der Unterschrift auf dem Antrag bis zum Zugang der Polizze sind Gefahrenerhöhungen verpflichtend zu melden.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrenerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Änderungen des Rauchverhaltens sind während der gesamten Laufzeit verpflichtend zu melden.
- Die Versicherungsbeiträge sind rechtzeitig und in vollem Umfang im Voraus zu bezahlen.
- Der Ablebensfall der versicherten Person ist der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft von der begünstigten Person unter Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde zu melden.



### Wann und wie zahle ich?

**Wann:** Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

**Wie:** z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart.



### Wann beginnt und endet die Deckung?

#### Beginn:

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.
- Vor dem Zustandekommen des Vertrages besteht vorläufiger Sofortschutz ab dem Einlangen des Antrages bei der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft (frühestens mit dem beantragten Versicherungsbeginn). Der Sofortschutz gilt in der Höhe der Versicherungssumme, maximal jedoch in Höhe von EUR 100.000,00 und wenn die versicherte Person voll arbeitsfähig und nicht in ärztlicher Behandlung ist.

#### Ende:

- Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Vertragsablauf (ohne Kündigung), bei Ableben der versicherten Person oder wenn Sie vorzeitig kündigen.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können Ihren Vertrag

- Jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder
- Innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende,
- Frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres

schriftlich ganz oder teilweise kündigen. Die Rückerstattung bezahlter Prämien für zurückliegende Versicherungsperioden können Sie nicht verlangen. Es besteht auch kein Anspruch auf einen Rückkaufswert oder eine prämienfreie Leistung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Sie können jederzeit kostenlos ein Papierexemplar dieses Informationsblattes bei der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft anfordern. Sie finden dieses Informationsblatt auch unter <https://www.zurich.at/informationsblaetter>